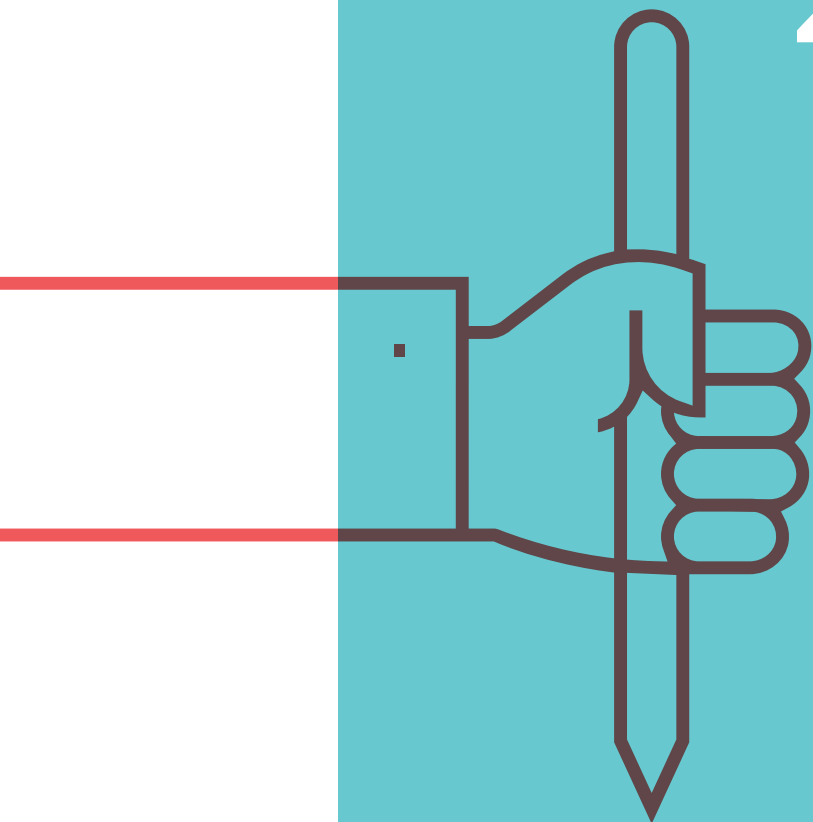


Bericht des Landesvolksanwaltes
an den Vorarlberger Landtag gemäß Artikel 59 (8)
der Vorarlberger Landesverfassung
über seine Tätigkeit im Jahr 2020

WAS TAT DER LANDES VOLKS ANWALT 2020?





Mag. Florian Bachmayr-Heyda,
Landesvolksanwalt für Vorarlberg

Vorwort

Erlauben Sie mir, den Jahresbericht 2020 zu nutzen, um nach rund fünfeinhalb Jahren Tätigkeit als Landesvolksanwalt ein kurzes Resümee zu ziehen. Zu Beginn möchte ich mich bei allen Abgeordneten des Vorarlberger Landtages für das Vertrauen und die Möglichkeit bedanken, das Amt des Landesvolksanwaltes ausüben zu dürfen. Es war eine große Ehre und Freude für mich, Landesvolksanwalt von Vorarlberg zu sein und mich in einem der höchsten Ämter des Landes für alle Menschen, die in Vorarlberg leben, einzusetzen. Ich möchte mich auch bei sämtlichen Mitarbeiter_innen der Vorarlberger Behörden und Ämter sowie der vielen Non-Profit-Organisationen für die gute und professionelle Zusammenarbeit bedanken. Ich darf an dieser Stelle ein letztes Mal betonen, dass meiner Beobachtung nach die Vorarlberger Gemeinde- und Landesverwaltung sehr gut funktioniert und die Bürger_innen auch sehr zufrieden sind. Beispielsweise gibt es kaum Beschwerden über unhöfliches Verhalten oder zu lange Bearbeitungsdauer – auch wenn die Behörden nicht alle Anliegen zur Zufriedenheit der Bürger_innen lösen können.

Im Bereich der Gemeinde- und Landesverwaltung steht seit vielen Jahren die Beratung im Vordergrund. Ratsuchende Personen äußern oft, dass sie sehr froh sind, bei einer unabhängigen Stelle ihre Probleme darlegen zu können und umfassend und unparteiisch beraten zu werden. Eine gute Beratung hilft, Probleme zu strukturieren und so Konflikte zu lösen. In anderen Fällen ist es besser, rechtliche Fragen unabhängig überprüfen und neuerlich entscheiden zu lassen. Dann wird auf die Rechtsmittelmöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg hingewiesen. Als Prüfungsverfahren bleiben jene Fälle übrig, in denen Bürger_innen

und Interessensgruppen keinen Zugang haben, die erstinstanzlichen Entscheidungen der Behörden überprüfen zu lassen. In diesen Fällen ist es Aufgabe des Landesvolksanwaltes, das Handeln und die Entscheidungen der Behörden nachträglich zu überprüfen und allenfalls einen Missstand festzustellen. Erfreulich ist, dass es im Bereich der Antidiskriminierungsstelle kaum Anfragen gibt. Die öffentliche Verwaltung in Vorarlberg bemüht sich zweifelsfrei um einen diskriminierungsfreien Vollzug. Allerdings ist ebenso zu befürchten, dass Diskriminierungsopfer – auch aufgrund ihrer (finanziellen) Abhängigkeit – die Öffentlichkeit und damit auch den Beschwerdeweg scheuen. Im Bereich des Sozialwesens (Mindestsicherung) gibt es viele Anfragen von Menschen in Notsituationen, die teilweise darauf zurückzuführen sind, dass sich die gesetzlichen Grundlagen verschlechtert haben. Das Handeln der Behörden war jedoch in fast allen Fällen rechtskonform. Auch wenn Vorarlberg in manchen Bereichen hinsichtlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorbildhaft ist, gibt es im Bereich der Inklusion noch sehr viel zu tun. Der Vorarlberger Monitoringausschuss (VMA) unterbreitet seit Jahren zahlreiche Vorschläge, um die Situation für Menschen mit Behinderungen zu verbessern, die aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht auf ungehinderte Teilnahme am Leben haben und nicht ausgegrenzt werden dürfen. Leider wurden nur wenige Verbesserungsvorschläge umgesetzt. Es ist zu hoffen, dass im Rahmen des Projektes „Inklusives Vorarlberg“ Verbesserungsmaßnahmen auch verwirklicht werden. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es im Bereich der inklusiven Schule für Menschen mit Behinderungen in

den letzten Jahren kaum Fortschritte gegeben hat. Trotz massiver Kritik gab es hinsichtlich barrierefreien Bauens sogar Verschlechterungen, die unbedingt beseitigt werden müssen. Ich finde es bedauerlich, dass im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle das Prüfungsmandat der Kommission des Vorarlberger Landesvolksanwaltes abgeschafft und der Volksanwaltschaft in Wien übertragen wurde. Aus meiner Sicht hat eine Kontrolle vor Ort im engen Austausch mit der Politik und der Landesverwaltung dazu geführt, dass Missstände erkannt und nachhaltig verbessert wurden. Dies hat zu einer Qualitätssteigerung geführt.

Ich trat die Stelle als Landesvolksanwalt in dem Wissen um die Kritik meiner Vorgänger_innen an, dass Reformvorschläge oftmals nicht umgesetzt werden, wenn auch viele politisch Verantwortliche die Ansichten der Landesvolksanwält_innen teilen. Nach über fünf Jahren im Amt kann ich diese Kritik leider bestätigen. Wie es meine Vorgänger_innen bestimmt auch für mich getan haben, bleibt mir an dieser Stelle nur mehr, für meine Nachfolgerin bzw. meinen Nachfolger zu hoffen, dass Anregungen bezüglich der Verbesserung der Gemeinde- und Landesverwaltung und der Änderung von Gesetzen ernst genommen werden. Ich wünsche ihr oder ihm dafür viel Energie, einen langen Atem und ebenso viel Erfüllung, wie ich sie finden konnte.

Mag. Florian Bachmayr-Heyda
Bregenz, im März 2021

	Abkürzungen
AbgVG	Abgabenverfahrensgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
ADG	Antidiskriminierungsgesetz
aMP	amtswegige Missstandsprüfung (AZ)
AnGe	Anregungen zur Gesetzgebung (AZ)
AnVe	Anregungen zur Verwaltung (AZ)
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuBe	Auskunft und Beratung (AZ)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AZ	Aktenzeichen
BauG	Baugesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGStG	Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
bMP	beantragte Missstandsprüfung (AZ)
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CRPD	UN-Behindertenrechtskonvention
EO	Empfehlungen an oberste Organe (AZ)
EOI	Europäisches Ombudsmann Institut (Innsbruck)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Gemeindegesezt
GV	Gemeindevertretung
GVG	Grundverkehrsgesetz
GV-LK	Grundverkehrslandeskommission
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iVm	in Verbindung mit
KanalG	Kanalisationsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit	litera (Buchstabe)
LR	Landesrätin oder Landesrat
LReg	Landesregierung
LV	(Vorarlberger) Landesverfassung
LVA	Landesvolksanwalt/Landesvolksanwältin
LVA-G	Gesetz über den Landesvolksanwalt
LVwG	Landesverwaltungsgericht
VMA	Vorarlberger Monitoringausschuss
MSG	Mindestsicherungsgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
PA	Patientenanwalt, Patientenangelegenheiten (AZ)
RA	Ratschlag an die Allgemeinheit (AZ)
RPG	Raumplanungsgesetz
StrG	(Vorarlberger) Straßengesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft (des Bundes in Wien)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO	Verordnung
VP	Verordnungsprüfung (AZ)

Inhalt

	Geschäftsanfall	7
1.1	Arbeitsanfall und Erledigungen im Berichtsjahr	7
1.2	Erledigungen von Missstandsprüfungen	7
1.3	Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten	8
1.4	Langfristiger Vergleich der Anfallsentwicklung	10
	Arbeitsschwerpunkte und Anliegen	11
2.1	Baugesetz	11
2.2	Raumplanungsgesetz	13
2.3	Natur- und Landschaftsbild	14
2.4	Straßen- und Straßenverkehrsrecht	16
2.5	Mindestsicherung, soziale Unterstützung	17
2.6	Kinder- und Jugendhilfe	17
2.7	Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe	17
2.8	Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht	17
2.9	Abgaben, Gebühren und Steuern	17
2.10	Verwaltungsstrafrecht	17
2.11	Privatrechtsverwaltung der Gemeinden	18
2.12	Dienst- und Arbeitsrecht	18
	Anregungen	19
3.1	Anregungen zur Gesetzgebung	19
	Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle	22
4.1	Gesetzliche Grundlagen	22
4.2	Diskriminierungen	23
4.3	Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung	23
4.4	Aufgliederung der Diskriminierungsfälle	23
4.5	Fälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung	23
	Präventive Menschenrechtskontrolle	
	Die Kommission des Landesvolksanwaltes	24
5.1	Gesetzliche Grundlagen	25
5.2	Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	26
5.3	Prüfung von Alters- und Pflegeheimen	27
5.4	Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	29
	Vorarlberger Monitoringausschuss	30
6.1	Gesetzliche Grundlagen	30
6.2	Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen	30
6.3	Tätigkeiten des Vorarlberger Monitoringausschusses	31

Geschäftsanfall

Arbeitsanfall und Erledigungen

1.1

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 861 Fälle bearbeitet. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 10%. Die Hälfte des Zuwachses ist auf Corona-Maßnahmen, für die keine unmittelbare Prüfungszuständigkeit besteht, zurückzuführen. Der weitere Anstieg dürfte wohl damit zusammenhängen, dass viele Menschen aufgrund der Maßnahmen zu Hause gewesen und dadurch alte Nachbarschaftskonflikte wieder aufgekeimt sowie neue entstanden sind.

766 Beratungs- und Vermittlungsanfragen stehen nur 79 Missstandsprüfungen gegenüber. Oft benötigen Bürger_innen eine rechtliche Beratung, damit festgestellt werden kann, ob das Vorgehen der Behörde auch rechtmäßig war.

Im Rahmen von Beratungsgesprächen wird versucht, den rechtssuchenden Kund_innen Hilfestellung zu leisten, damit sie ihre Anliegen bei den entsprechenden Stellen selbst vorbringen können. Das offizielle Einschreiten des Landesvolksanwaltes wird auf jene Fälle beschränkt, in denen Bürger_innen selbst nichts erreichen konnten oder alle anderen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft waren. Die Problemlösung und nicht die Feststellung eines Missstandes steht dabei im Vordergrund.

Missstandsprüfungen

1.2

Bei Missstandsprüfungen wird unterschieden, ob der Beschwerdegrund im Laufe des Verfahrens beseitigt wurde, ob kein Missstand festgestellt werden konnte oder eine Missstandsfeststellung (mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beseitigung des Missstandes) erfolgte.

Manche Beschwerden werden zuständigkeitshalber an die Volksanwaltschaft (VA) in Wien, an die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder an andere Ombudsstellen abgetreten. In der Regel erfolgt die Abklärung der Zuständigkeit im Rahmen einer Beratung, sodass in diesen Fällen kein Missstandsfeststellungsverfahren eingeleitet wird und diese deshalb in der untenstehenden Auflistung nicht aufscheinen.

Verfahren	2019		2020		
	Anfall	offen	Anfall	gesamt	offen
amtswegige Prüfungen	14	16	11	27	8
beantragte Prüfungen	23	8	44	52	21
Anregungen zur Gesetzgebung	4	1	3	4	4
Anregungen zur Verwaltung	2	3	4	7	5
Auskunft und Beratung	734	46	720	766	28
Verordnungsprüfungen	3	3	2	5	5
Gesamt	780	77	784	861	71

Aufteilung der Fälle nach Sachgebieten

1.3

Beratungen und Prüfungen werden nach Rechtsmaterien und Sachgebieten erfasst und ausgewertet. Die Fälle werden nach dem RIS-Index des Kodex Landesrecht geordnet. Fälle, die mehrere Sachgebiete betreffen, sind auch dementsprechend mehrfach gezählt. So betreffen beispielsweise Beratungen bei Bauvorhaben in der Statistik auch vielfach die damit verbundene (Um-)Widmung der Liegenschaft, weshalb in solchen Fällen sowohl das BauG als auch das RPG statistisch erfasst werden.

Anfragen und Beschwerden im Bau-recht und Raumplanungsrecht sowie Fragen zur Mindestsicherung sind seit Jahren die häufigsten Gründe für Anfragen. Zahlreiche Fragen gab es auch (wieder) zur Vergabe von Gemeindewohnungen (Privatrechtsverwaltung der Gemeinden).

Zum besseren Verständnis der konkreten Bürgeranliegen erfolgt im nachfolgenden Kapitel eine detaillierte Aufschlüsselung der häufigsten Sachgebiete und Arbeitsschwerpunkte.

Auskunft und Beratungen von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 nach Rechtsgebieten, geordnet nach dem Index des Kodex Landesrecht (Mehrfachnennungen möglich)

0	Verfassung, Organisation der Landes- und Gemeindeverwaltung und der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, Wahlen	
0	Landesverfassung	0
1	Landessymbole, Landesehrenzeichen	0
2	Landtag	0
3	Kundmachungsvorschriften, Rechtsbereinigung, Rechtsüberleitung	0
4	Organisation der Landesverwaltung	1
5	Organisation der Gemeindeverwaltung	15
6	Verwaltungsgerichtsbarkeit	0
7	Wahlen, Volksabstimmungen	5
9	Sonstiges	2
Gesamtanzahl		30
1	Dienstrecht	
10	Dienst- und Personalvertretungsrecht sowie Dienstnehmerschutz der Landes- und Gemeindebediensteten	3
11	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Gemeindebediensteten	1
12	Dienst- und Personalvertretungsrecht der Landeslehrer	3
Gesamtanzahl		7
2	Innere Verwaltung	
20	Sicherheitspolizei	10
21	Veranstaltungswesen	1
22	Sammlungswesen	0
23	Sittenpolizei	0
25	Hilfs- und Rettungswesen	0
26	Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen	1
27	Stiftungs- und Fondswesen	0
29	Sonstiges	5
Gesamtanzahl		17
3	Kultur	
30	Schulwesen	4
31	Kindergartenwesen	0
32	Kulturförderung	0
Gesamtanzahl		4

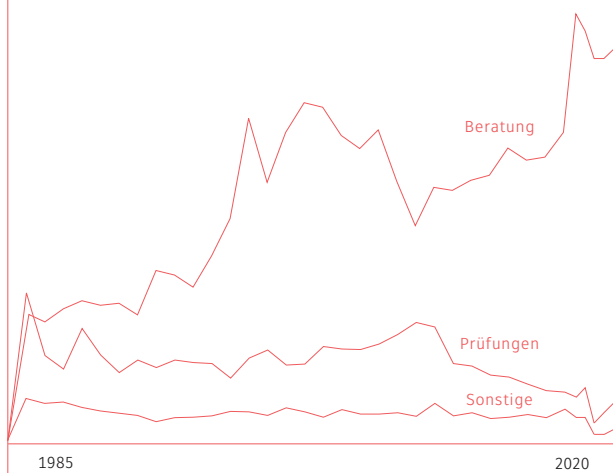
4	Finanzrecht, Wohnbauförderung und Vergaberecht	
40	Abgabenrecht	4
41	Haushaltsrecht und Vermögensverwaltung	0
42	Wohnbauförderung	1
43	Vergaberecht	0
Gesamtanzahl		5
5	Gesundheit und Soziales	
50	Gesundheitswesen	12
51	Sozialwesen	81
52	Integrationshilfe	6
53	Familie, Jugend und Frauen	4
54	Sport	0
55	Sozialberufe	2
59	Sonstiges	3
Gesamtanzahl		108
6	Natur- und Umweltschutz	
60	Natur- und Landschaftsschutz	12
62	Luftreinhaltung	0
63	Abfall	3
64	Kanalisation	10
65	Klärschlamm	0
Gesamtanzahl		25
7	Land- und Forstwirtschaft	
70	Landwirtschaft	0
71	Forstwesen	0
72	Jagd und Fischerei	7
73	Veterinärwesen	1
74	Bodenreform	0
75	Grundverkehr	0
76	Land- und Forstarbeitsrecht	0
77	Landwirtschaftskammer	0
Gesamtanzahl		8
8	Wirtschaft	
80	Elektrizität	0
81	Gas	0
82	Wasser	3
83	Tourismus	0
84	Gewerbe	1
Gesamtanzahl		4

9	Raumplanung, Baurecht und Verkehr	
90	Raumplanung	40
91	Baurecht	80
92	Verkehr	25
Gesamtanzahl		165
A	Privatwirtschaftsverwaltung	
A0	Privatwirtschaftsverwaltung des Landes	6
A1	Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden	19
Gesamtanzahl		25
B	Art 11 B-VG	
B0	Staatsbürgerschaft	3
B1	Berufliche Vertretungen	0
B2	Volkswohnungswesen	0
B3	Straßenpolizei	8
B4	Assanierung	0
B5	Binnenschifffahrt	0
B6	Umweltverträglichkeitsprüfung	0
B7	Tierschutz	0
Gesamtanzahl		11
C	Bundeskompetenz (Unzuständigkeit)	
C0	Strafrecht	126
C1	Zivilrecht	
C2	Verwaltungsrecht	
C3	Privatwirtschaftsverwaltung Bund	43
C4	COVID-19-Maßnahmen	
Gesamtanzahl		257
Gesamtsumme		835

Langfristiger Vergleich

1.4

Seit Bestehen der Institution des Landesvolksanwaltes (30.10.1985) sind insgesamt 22.245 Fälle bearbeitet worden, davon 4.465 Prüfungen und 16.766 Beratungen. Neben den zahlenmäßig relativ konstanten Prüfungen zeigt der Anstieg der Beratungen über die Jahre gesehen, dass die Landesvolksanwältinnen zunehmend als Auskunfts- und Vermittlungspersonen fungieren.



Jahr	Prüfungen	Beratungen	Sonstige	Summe
1985	21	13	2	36
1986	268	229	62	559
1987	143	209	51	403
1988	116	235	54	405
1989	197	251	42	490
1990	144	242	34	420
1991	109	246	29	384
1992	134	223	24	381
1993	119	311	10	440
1994	134	302	19	455
1995	129	278	20	427
1996	127	340	23	490
1997	98	414	33	545
1998	138	613	32	783
1999	154	486	24	664
2000	124	585	41	750
2001	126	644	32	802
2002	161	635	20	816
2003	156	579	37	772
2004	155	553	27	735
2005	166	590	27	783
2006	185	488	30	703
2007	209	400	22	631
2008	200	476	51	727
2009	127	470	23	620
2010	122	490	30	642
2011	104	500	17	621
2012	100	554	20	674
2013	86	530	26	642
2014	73	536	19	629
2015	70	541	38	649
2016	60	820	32	912
2017	72	751	31	907
2018	22	732	7	761
2019	37	734	9	780
2020	79	766	16	861
Gesamt	4.465	16.766	1.014	22.245

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

Baugesetz

2.1

Auch 2020 betraf ein Schwerpunkt der Anfragen das Baurecht; die Fallzahlen sanken aber von 88 auf 80 leicht. Meist handelte es sich dabei um Fragen in Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von Bauwerken auf benachbarten Grundstücken.

LVAV-12/aMP-11/2018

Bauwerke beim Fachmarktzentrum Emser Park

In Zusammenhang mit der Errichtung des Hochlagers der Firma Grass in Hohenems wandten sich Bürger_innen bereits 2017 an den Landesvolksanwalt, da im Bereich der Anbindung der Bauzufahrt asphaltierte Parkplätze außerhalb des gewidmeten Baugrundstückes auf Freifläche-Freihaltegebiet (FF) errichtet wurden. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob die neun auf Freifläche-Freihaltegebiet aufgestellten Fahnenstangen und der zusätzlich aufgeschüttete Parkplatz baurechtlich bewilligt waren. Ende 2018 erfolgte diesbezüglich eine Besprechung mit Vertreter_innen der Stadt Hohenems. Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte sich heraus, dass ein Teil der errichteten Parkplätze sowohl nach alter als auch nach geltender Rechtslage nach dem Baugesetz als zu bewilligende Bauwerke zu behandeln gewesen wären, weshalb ein Widerspruch zur Flächenwidmung bestand bzw. besteht. Aufgrund der letzten Änderung des Gemeindegesetzes kam jedoch eine aufsichtsbehördliche Prüfung und Aufhebung der Baubewilligung gem. § 85 Abs. 1 lit. (d) Gemeindegesetz (GG) wegen Nichtigkeit in Folge Widmungswidrigkeit nicht mehr in Betracht, da der Baubescheid bereits mehr als zehn Jahre rechtskräftig war. Bezüglich der Fahnenstangen und der Aufschüttungen bedurfte es mehrerer Aufforderungen des Landesvolksanwaltes, bis die Stadt Hohenems ein Strafverfahren einleitete. Eine offizielle Meldung der Verwaltungsübertretungen erfolgte erst im Juni 2019, somit fast ein Jahr nach der ersten Besprechung in dieser Angelegenheit. In dieser Anzeige wurde festgehalten, dass die neun Fahnenstangen schon 2001 errichtet worden waren

Arbeitsschwerpunkte und Anliegen

– was der Baubehörde auch bekannt gewesen sein dürfte. Die verhängte Verwaltungsstrafe nach dem BauG wurde 2020 vom LVwG allerdings aufgehoben, da fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass keine baurechtliche, sondern eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich gewesen wäre.

LVAV-11/bMP-14/2019 oder/und LVAV-11/bMP-40/2020

Fehlerhaftes Brandschutzgutachten der Brandverhütungsstelle

Bereits seit Jahren wehren sich die Eigentümer_innen zweier aneinanderliegenden Häuser in der Marktstraße in Hohenems gegen die Verbauung der Nachbargrundstücke bzw. Sanierung der Nachbarhäuser. Dies vor allem mit der Begründung, dass die Brandschutzauflagen mangelhaft seien und nicht den OIB-Richtlinien entsprechen. Anlässlich einer Rechtsmittelverhandlung beim LVwG am 9.9.2019 erging an die Brandverhütungsstelle der konkrete Auftrag, neuerlich den Aufbau einer bestehenden Trennwand zu prüfen und im Rahmen eines ergänzenden Gutachtens bekannt zu geben, ob der Brandschutz im Sinne der Vorgaben der Vorarlberger Bautechnikverordnung sowie der OIB-Richtlinien gewahrt werden. Im Beschwerdeverfahren gelang es dem sachkundigen Beschwerdeführer (Architekt) beim Landesvolksanwalt erhebliche Bedenken bezüglich des Gutachtens zu wecken. Daher wurde ein externer Sachverständiger mit der Überprüfung des Gutachtens beauftragt. Dieser ersuchte (um Kosten zu sparen) den Landesvolksanwalt, einen Befund auf der Baustelle aufzunehmen. Trotz Ankündigung verweigerte der Bauherr dem Landesvolksanwalt den Zutritt zur Baustelle. Darum wurde nur im Haus des Beschwerdeführers die strittige Brandschutzwand in Augenschein genommen. Dabei stellte sich heraus, dass die Wand nicht – wie im Gutachten angegeben – eine ausgemauerte Fachwerkwand ist. Die Wand war jedoch nur eine einfache Wand aus unterschiedlichen Materialien; zum Teil eine einfache Bretterwand mit erheblichen Durchlässen. Eine ausgemauerte Wand war an keiner Stelle vorhanden. Die Stadt Hohenems und die Brandverhütungsstelle wurden dringend er-

sucht, neuerlich einen Befund aufzunehmen und ein neues brandschutztechnisches Gutachten zu erstellen. Die Stellungnahme der Stadt Hohenems bestätigte, dass die Mauer im Bereich des Dachgeschosses nicht dem Einreichplan und dem Befund der Brandverhütungsstelle entspricht. Die Entscheidung der Stadt und des Landesverwaltungsgerichtes beruhten daher auf völlig falschen Annahmen. Der Bauwerber muss nun neue Pläne einreichen. Die Baumaßnahmen und der Brandschutz werden neu geprüft. Auch wenn Fehler durchaus menschlich sind, ist dieses grobe Fehlverhalten der Brandverhütungsstelle nicht als bloße Fahrlässigkeit entschuldbar. Obwohl das Landesverwaltungsgericht einen Ortsaugenschein mit zusätzlicher Befundaufnahme aufgetragen hat und es schon zuvor massiven fachlichen Zweifel an der ersten Beurteilung gab, ist der Sachverständige dem gerichtlichen Auftrag offenbar nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Durch einen laienhaften Ortsaugenschein des Landesvolksanwaltes konnte die Fehleinschätzung sofort aufgezeigt werden und wurde in weiterer Folge auch vonseiten der Stadt Hohenems bestätigt.

LVAV-11/bMp-15/2019

Erhebliche Geruchsbelästigung durch Schweinehaltung

2006 bewilligte eine Gemeinde mit Bescheid die Erweiterung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsbetriebes um 36 Rinder (insgesamt mehr als 150 Rinder) und knapp 90 Schweine. Zum großen Leidwesen der Anrainer_innen wurden jedoch mehr Schweine gehalten als ursprünglich bewilligt, was zu erheblichen Geruchsemissionen führte. Nach ergebnislosen Vorsprachen beim zuständigen Bürgermeister versuchten die Anrainer_innen, das Problem mit Hilfe eines Anwaltes zu lösen. Nachdem auch seine Bemühungen ergebnislos waren, legte er den Fall dem Landesvolksanwalt vor. Auf Ersuchen des Landesvolksanwaltes wurden von der Gemeinde zahlreiche Abklärungen und Untersuchungen durch Sachverständige vorgenommen. Im Ergebnis teilte die Gemeinde mit, dass der zuständige Amtstierarzt Mängel in der Haltung festgestellt hat

und entsprechende Verbesserungsaufträge erteilt wurden. Bezüglich der Geruchsemissionen wurde von der Gemeinde auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Lufthygiene verwiesen und festgehalten, dass sich die Geruchsbelästigung durch den Schweinestall innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen befindet und deshalb zu tolerieren ist. Übersehen wurde jedoch, dass die Sachverständigen im Gutachten festhielten, dass die (FAT-)Grenzwerte nur unter der Annahme eingehalten werden, dass nicht mehr Schweine gehalten werden als behördlich bewilligt. Sowohl im lufthygienetechnischen Gutachten als auch im Gutachten des Amtstierarztes waren aber Hinweise enthalten, dass die Zahl der tatsächlich gehaltenen Schweine höher war als die im Baubescheid bewilligten. Nachdem die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht wurde, teilte sie mit, dass vom Inhaber nun ein neuer Bauantrag (Verwendungsänderung) einzubringen ist. Im Bauverfahren werden den angrenzenden Nachbar_innen Parteistellung eingeräumt.

LVAV-12/aMP-12/2020

Kulturraum ohne Widmung

Eine besorgte Nachbarin berichtete, dass in ihrer unmittelbaren Nähe ein Wohnhaus saniert und das ehemalige Stallgebäude in einen großzügigen Kulturraum bzw. Veranstaltungsraum für bis zu 100 Personen umgestaltet werden soll. Im Veranstaltungsbereich waren eine Garderobe, ein großzügiger Bühnenbereich, der Ausschank von Getränken und sanitäre Anlagen geplant. Den Betrieb sollte ein Kulturverein übernehmen. Die Beschwerdeführerin befürchtete, dass bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Besucher_innen mit massiven Lärmbelästigungen und einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist. Daraufhin wurde ein Prüfungsverfahren eingeleitet, um die raumordnungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, da das Grundstück nur als Bauerwartungsfläche Baumischgebiet ausgewiesen war. Im Ergebnis wurde das Bauverfahren ausgesetzt und ein entsprechendes Umwidmungsverfahren eingeleitet. Eine Baubewilligung wird

erst nach rechtskräftiger Widmung des gegenständlichen Baugrundstückes erfolgen. Der Missstand wurde somit behoben.

Raumplanungsgesetz

2.2

Im Bereich Raumplanung ist mit 40 Fällen (Vorjahr 67 Fälle) ein Rücklauf zu verzeichnen. Meist ging es um nicht bewilligte Umwidmungen von Liegenschaften. Zum Teil betraf dies auch Bauführungen auf nicht gewidmeten Flächen.

LVAV-13/AnVe-14/2017

Reitervereinigung Rheintal, Altach – weiter ohne Widmung

Bereits im September 2017 wurde die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch um Prüfung diverser Bauwerke der Reitervereinigung Rheintal in Altach ersucht, da die Bauwerke auf nicht dafür gewidmeten Flächen errichtet worden waren (siehe auch Jahresbericht 2017, Seite 14). Von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde zwischenzeitlich die Rechtsansicht des LVA bestätigt, dass Pferdeführanlagen bauanzeigepflichtige Bauvorhaben sind und auch eine entsprechende Widmung vorliegen muss - was hier nicht der Fall war. Bisher, also auch mehr als 3 Jahre nach dem Bekanntwerden der Missstände, gibt es keine rechtliche Lösung für die Bauwerke. Es wurden zwar Umwidmungsverfahren eingeleitet, jedoch noch nicht abgeschlossen. Weder wurde die Errichtung der Bauwerke ohne Baubewilligung von der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht, noch wurde die widmungswidrigen Baubewilligungen aufgehoben.

LVAV-12/aMP-8/2019

Bauwerke in Freifläche-Freihaltegebiet (FF)

Anfang Oktober 2019 wurde ein Bürgermeister davon in Kenntnis gesetzt, dass auf den Luftbilddaufnahmen im VOGIS zu erkennen ist, dass auf mehreren Grundstücken mit der Widmung Freifläche-Freihaltegebiet Überbauungen (Teile von Gebäuden) festgestellt wurden. Trotz mehrfacher Urgegnen wurde die Problematik seitens der Gemeinde nicht weiterbearbeitet,

sondern darauf verwiesen, erst nach den Gemeindevertretungswahlen 2020 die Gemeindevertretung und die Ausschüsse mit der Thematik zu befassen. Der neu gewählte Bürgermeister hat nach mehreren Urgegnen schließlich ein Prüfverfahren eingeleitet. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Natur- und Landschaftsbild

2.3

LVAV-15/VP-1/2020

Gipslöcher Lech; Verkleinerung des Naturschutzgebietes zur Errichtung einer neuen Liftanlage

Das Gebiet um die Gipslöcher in Oberlech, Gemeindegebiet Lech, erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 29 ha. Als besonders schützens- und erhaltenswerter Lebensraum sind die Gipslöcher im Vorarlberger Biotopinventar erfasst (Biotopnummer 11317) und stehen seit 1988 als Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ unter Schutz (Verordnung LGBl. Nr. 442/1988). Aufgrund ihrer geomorphologischen Besonderheit und landschaftsbildlichen Attraktivität durch die bizarren Geländeformen heben sich die Gipslöcher von der touristisch intensiv genutzten und von Skipisten-Hängen geprägten Umgebung deutlich ab und sind ein Blickfang. Die stark strukturierte Oberfläche mit alternierenden Sonnen- und Schattenhängen führt zu vielfältigen Variationen des Klimas und bildet ein interessantes Vegetationsmosaik mit großem Artenreichtum (naturschutzrechtliches Gutachten vom 1.8.2011). Mit der Verordnung LGBl.Nr. 41/2011 wurden die zeichnerischen Darstellungen des Naturschutzgebietes aktualisiert. Das Gebiet wurde gleichzeitig auch geringfügig erweitert. 2016/2017 beschloss die Ski-Zürs-AG, die derzeitige 2er-Grubenalpbahn in Oberlech durch eine moderne 6er-Sesselbahn zu ersetzen. Der in Genehmigungsverfahren beigezogene Amtssachverständige der Vbg. Landesregierung kam in seinem Gutachten zum Schluss, dass die Errichtung einer neuen Grubenalpbahn das Landschaftsbild dauernd beeinflusse und nicht mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar sei. Die Seilbahn widerspreche in jeder Hinsicht den natürlich gewachsenen Landschaftsformen

der Gipslöcher und bilde dazu einen formalen Kontrapunkt. Die Seilbahn werde als dominantes Störelement dauerhaft in Erscheinung treten. Unabhängig von der Jahreszeit würden die beweglichen Objekte (Liftsessel) und Stützbauwerke den Blick des Betrachters weg von der Attraktivität der Landschaft des Schutzgebietes, hin zur „Allerweltskonstruktion“ lenken. Die Errichtung der Grubenalpbahn beeinflusse das Landschaftsbild nachteilig und sei mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. Nach kleineren Projektveränderungen wurde der Amtssachverständige mit einem zweiten Gutachten beauftragt, wobei die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgebiet isoliert betrachtet werden sollte. Auch im zweiten Gutachten wurde festgehalten, dass die technischen Elemente zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führten. Die Überspannung des bisher unberührten Lebensraums stelle einen negativen Eingriff in die Harmonie und Ästhetik der Landschaft der Gipslöcher dar. Die Errichtung der Seilbahn wurde daher neuerlich negativ beurteilt. Um die negative Beurteilung des Sachverständigen zu umgehen, wurde 2019 mit Verordnung der Landesregierung, LGBl.Nr. 41/2019 das Naturschutzgebiet um ca. 900 m² verkleinert, sodass die geplante Liftanlage nicht mehr direkt das Schutzgebiet überspannt.

Schließlich wurde die neue Grubenalpbahn behördlich bewilligt. Der Alpenverein Vorarlberg wandte sich daher an den Landesvolksanwalt von Vorarlberg.

Aufgrund zahlreicher Bedenken wurde die Verordnung aus dem Jahre 2019, die das Naturschutzgebiet verkleinerte und den Bau einer neuen Sesselbahn ermöglichte, dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zur Prüfung vorgelegt. Kritisiert wurde, dass mit der Verkleinerung gegen die Zielbestimmungen über das Naturschutzgebiet „Gipslöcher“ in Lech verstoßen werde. Außerdem liege eine rechtswidrige Anlasswidmung vor, die aus Sicht des Gesetzes über Naturschutz- und Landschaftsentwicklung (GNL) willkürlich und nicht nachvollziehbar sei (da binnen weniger Jahre das Naturschutz-

gebiet zunächst vergrößert und dann verkleinert worden sei). Vor allem sei aber die Alpenkonvention „Naturschutz und Landschaftspflege“ nicht berücksichtigt worden. Ziel des Protokolls ist, die Natur und Landschaft zu schützen und zu pflegen, die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Die Herausnahme jener Flächen aus dem Schutzgebiet, welche von der Überbauung durch die geplante Grubenalpbahn betroffen gewesen wären, diene ausschließlich der Umsetzung des Projektes „Grubenalpbahn“. Eine hinreichende Begründung des öffentlichen Interesses an der Errichtung der neuen Bahn gegenüber der Erhaltung des Naturschutzgebietes sei nicht durchgeführt worden.

Die Entscheidung des VfGH bleibt abzuwarten.

LVAV-12/aMP-7/2020

Schwarzbauten im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“

Schon ab den 1930er-Jahren wurden im Gebiet der Oberen Furkla in Bludenz 14 mai-säßähnliche Gebäude bzw. Ferienhäuser errichtet. Zum Teil befinden sich in den Akten der Stadt Bludenz dazu zwar Bauanträge, jedoch keine schriftlichen Baubewilligungen. Daher wurde Anfang der 1990er-Jahre beschlossen, diese Objekte rechtlich zu sanieren, indem diese als Ferienwohnung bewilligt wurden. Diesen Bewilligungen gingen umfangreiche Recherchen der Behörde und politische Diskussionen voraus. Eines dieser Gebäude war im Eigentum der Familie L. Bereits in den 1960er-Jahren wurde von den Vorbesitzern eine kleine Hütte errichtet, die jedoch, nachdem ein Bauantrag gestellt worden war, wieder abgerissen wurde. Für den Neubau wurde im Jahr 1993 das Kellergeschoss errichtet. Auch dieses Grundstück wurde – wie die anderen – als FS-Ferienhaus gewidmet. Der damalige Landesvolksanwalt MMag. Dr. Schwärzler sprach sich schriftlich gegenüber der Stadt auch für diese Widmung (sogar in einem größeren Ausmaß als nachher bewilligt) aus und stell-

te fest, dass er keinen Zweifel daran hege, dass diese Widmung rechtmäßig sei. Die Familie L. beantragte schließlich 2016/2017 die Errichtung eines Ferienhauses. Die Bewilligung wurde im Jahre 2018 erteilt. Nun wandte sich der Anwalt eines Nachbarn an den Landesvolksanwalt und brachte vor, dass der Schwarzbau verfassungswidrig bewilligt (Stichwort: Anlasswidmung) und kein naturschutzrechtliches Verfahren durchgeführt worden sei. Im Rahmen der Prüfung stellte sich – wie bereits eingangs dargestellt – jedoch heraus, dass es keine singuläre Anlasswidmung war. Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof erst einige Jahre nach der Widmung die Rechtsprechung zur verfassungswidrigen Anlasswidmung entwickelt. Bereits 2005 wurde zudem ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren durchgeführt. Der Sachverständige kam damals zum Ergebnis, dass die Bauprojekte naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtig sind, weil sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter darstellen. 2017 wurde von der Familie L. ein neuerliches naturschutzrechtliches Verfahren angeregt. Auch in diesem Verfahren wurde festgestellt, dass das beantragte Ferienhaus keine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes und seiner Schutzgüter erwarten lässt und deshalb keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Ein Missstand wurde nicht festgestellt.

LVAV-12/aMP-11/2020

FIS-Weltcup-Trainingsstrecke „Flexenarena“

Aufgrund der öffentlichen Berichterstattung im Oktober 2020 wurde ein amtsweiges Prüfungsverfahren eingeleitet. Dabei wurde geprüft, ob Wegeanlagen ohne Bewilligung errichtet und entsprechende Geländearbeiten vor Rechtskraft der Bewilligung durchgeführt wurden. Darüber hinaus wurde die BH Bludenz um Stellungnahme ersucht, ob Schneedepots ohne Bewilligung angelegt wurden und ob mit der Beschneidung der Pisten bereits vor dem bewilligten Termin gestartet wurde. Auch vom Landtagsklub der Grünen wurde in dieser Angelegenheit eine Anfrage gemäß §

54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an den zuständigen Landesrat gerichtet, die Fragestellungen wurden auch sehr detailliert beantwortet. Dem Antwortschreiben kann entnommen werden, dass mit Bescheid vom 28.8.2020 unter anderem die naturschutzrechtliche, wasserrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für die Realisierung der Flexenarena erteilt wurde. Diverse Übertretungen wurden jedoch erst danach (mit Strafanzeige vom 29.9.2020 bzw. 27.10.2020) der Verwaltungsbehörde angezeigt – also ein bzw. zwei Monate nach der Bewilligung. Auch in zahlreichen anderen Fällen hatten sich die Verwaltungsbehörden darauf konzentriert, die Verwaltungsübertretungen rechtlich zu sanieren. Zum Teil wurde erst nach Monaten oder gar Jahren eine Strafanzeige erstattet. Das mag aus Sicht der Betreiber zwar bürgerfreundlich sein. Es erweckt aber den Eindruck, dass Verwaltungsübertretungen mit einem Sanierungsverfahren belohnt werden. Daher wurde angeregt, der Landtag möge mit der Landesregierung Maßnahmen erarbeiten, um sicherzustellen, dass Verwaltungsstrafverfahren zumindest zeitgleich mit der Eröffnung eines „Sanierungsverfahrens“ eingeleitet werden. Damit soll in der Öffentlichkeit der Eindruck vermieden werden, dass Bauen ohne Bewilligung ein folgenloses Kavaliersdelikt ist. Angeregt wurde, die Landesregierung sollte mit einem Erlass regeln, dass Verwaltungsübertretungen unverzüglich an die Verwaltungsstrafbehörde weiterzuleiten sind und erst danach ein Bewilligungsbescheid ausgestellt werden darf. Auch sollen rasch Strafen ausgesprochen werden, damit sich bei Wiederholungen das Strafmaß erhöht. Außerdem wurde angeregt, die Strafrahmen der wichtigsten Verwaltungsgesetze zu erheben und in einem Gesamtkatalog zu vergleichen. Die Strafen nach dem Baugesetz und dem Gesetz für Naturschutz und Landschaftsentwicklung scheinen jedenfalls zu gering, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen; dies insbesondere, weil es kein Unternehmens-Strafrecht gibt. Bei der Bemessung der Strafe wird nicht das Vermögen des Unternehmens oder die Bau-

kosten des Projektes herangezogen, sondern das Einkommen der handelnden Person. Mitunter wird ein Vorarbeiter für den vorzeitigen Baubeginn bestraft und erhält nur eine geringe Strafe. Damit verlieren die Schutzgesetze vollkommen ihre Wirkung. Für „Häuslebauer“, die zum Teil bereits in den 80er- und 90er-Jahren ohne Bewilligung ein Gartenhäuschen o.Ä. errichtet hatten, weil sie von der Baubehörde (Gemeindesekretär oder Bürgermeister) falsche Auskünfte erhalten hatten, wurden jedoch Erleichterungen angeregt. Insbesondere wurde (neuerlich) anregt, den Katalog der freien Bauvorhaben gem. § 20 Vor. BauG erheblich zu erweitern (und damit ähnliche Vereinfachungen zu schaffen wie zuletzt auf Campingplätze, siehe auch 3.1. Stellungnahme zur Änderung des Campingplatzgesetzes).

Straßen- und Straßenverkehrsrecht

2.4

Im Berichtszeitraum hatten 33 Fälle das Straßengesetz des Landes und die Straßenverkehrsordnung zum Gegenstand. Die häufigsten Anfragen erfolgten hinsichtlich Verkehrsregelungen bzw. -beschränkungen sowie der Straßenerhaltung.

LVAV-15/VP-3/2019

VfGH hob das Fahrverbot auf der „Alten Landstraße“ auf

Anlassfall für die beantragte Verordnungsprüfung war eine Missstandsprüfung des Landesvolksanwaltes im Jahr 2018 hinsichtlich der „Alten Landstraße“, Gst-Nr. 4865/3 (Gemeinde Alberschwende). Der damaligen Beschwerdeführerin wurde die Benützung der „Alten Landstraße“ mit der Begründung verwehrt, dass sie nicht unmittelbar an der besagten Straße wohnt und somit nicht vom Anrainerbegriff mitumfasst ist. Im Jahr 1976 war vom damaligen Bürgermeister der Gemeinde Alberschwende zum Schutz der Natur und Umwelt ein Fahrverbot über die „Alte Landstraße“ Alberschwende/Müselbach/Lingenau erlassen worden. Nur Anrainer_innen, Grundstücksbesitzer_innen bzw. Bewirtschafter_innen der Gemeinde Alberschwende waren von diesem Fahrver-

bot ausgenommen. Die Gemeinde Alberschwende wurde vom Landesvolksanwalt dazu aufgefordert, den bezughabenden Verwaltungsakt und die damaligen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzulegen. Vonseiten der Gemeinde konnte kein Verwaltungsakt, sondern nur die Verordnung mit einer kurzen Stellungnahme vorgelegt werden. Daraufhin wurde beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Alberschwende betreffend die „Alte Landstraße“ als gesetzwidrig aufzuheben. Der VfGH folgte den Bedenken des Landesvolksanwaltes und hob im September 2020, zu GZ 77/2019-8, die Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit auf.

Mindestsicherung, soziale Unterstützung

2.5

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Mindestsicherung wurden 80 Fälle an den Landesvolksanwalt herangetragen. Diese betrafen u.a. die Ablehnung oder Reduzierung der Mindestsicherung, die Übernahme von Mietrückständen und auch die Anrechnung von Pflegegeld durch pflegende Angehörige, die im selben Haushalt wohnen. Letztere Problematik wird, nach Mitteilung der Medien, im Sozialleistungsgesetz nachgebessert werden.

Kinder- und Jugendhilfe

2.6

Zum Thema Kinder- und Jugendhilfe erfolgten vier Anfragen wegen einer längeren Fremdunterbringung, der Kontaktregelung, der Höhe des Kostenbeitrages, der gewünschten Akteneinsicht und wegen Mehrkosten beim Kindesunterhalt nach notwendiger Exekution.

Wohnbauförderung, Wohnbeihilfe

2.7

Im Bereich Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe wurden im Berichtszeitraum 15 Fälle verzeichnet. An der Einrechnung des Familienbonus in das Haushaltseinkommen bei der Berechnung der

Wohnbeihilfe wurde, trotz entsprechender gegenteiliger Anregung des Landesvolksanwaltes, festgehalten.

Gemeindeverwaltung, Gemeindeaufsicht

2.8

Die Zahl der Anfragen und Beschwerden über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung ist im Berichtsjahr 2020 mit 15 Fällen gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Beschwerden betrafen u. a. Anfragen zum Verkauf von Gemeindeeigentum, zu den Kompetenzen der Prüfungsausschüsse oder zum Umgang mit Befangenheit etc.

Abgaben, Gebühren und Steuern

2.9

Abgabenrechtliche Vorschriften durch Gemeindebehörden wurden von Bürger_innen im Jahr 2020 in insgesamt 4 Fällen kritisiert. Dabei ging es um Kanal-, Wasser- und Abfallgebühren und um Grundsteuervorschreibung.

Verwaltungsstrafrecht

2.10

In Verwaltungsstrafangelegenheiten gab es einen starken Anstieg der Anfragen und Beschwerden. Viele Anfragen betrafen die Straßenverkehrsordnung, das Führerscheingesetz und das Verwaltungsstrafgesetz, bei Letzterem vor allem die Strafbemessung. Die Einschreiter_innen erhielten Erläuterungen zu den einschlägigen Gesetzestexten und Rechtsbelehrung zum Verfahrensablauf. Zudem erfolgten Hinweise und Hilfestellung zur Erhebung eines Rechtsmittels.

Beschwerden wegen Coronastrafen

Mehr als 40 Anfragen betrafen Coronastrafen. Im Frühjahr und Sommer 2020 gab es viele Anfragen rund um das ergriffene Maßnahmenpaket seitens der Bundesregierung, insbesondere zu verfügbaren COVID-19-Strafen von Vorarlberger Bezirksverwaltungsbehörden. Obwohl der Landesvolksanwalt von Vorarlberg für die Überprüfung von behördlichen Maßnahmen in Zusammenhang

mit COVID-19-Strafverfügungen nicht prüfungszuständig ist, stand das gesamte LVA-Team rechtssuchenden Vorarlberger_innen für telefonische Beratungen zur Verfügung und es konnten dadurch viele offene Fragen beantwortet werden. Dabei ist aufgefallen, dass viele Strafen (bis zu EUR 500,-) aufgrund des Nichteinhaltens des Mindestabstands von einem Meter sowie des Betretens von öffentlichen Orten ausgesprochen wurden. Hier stellte sich in den meisten Fällen die Frage, ob nicht einfache Ermahnungen vonseiten der einschreitenden Organe der öffentlichen Aufsicht genügt hätten. Aufgrund der hohen Anzahl an telefonischen Anfragen wurden informative Presseaussendungen rund um COVID-19 auf der LVA-Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus wurden Muster-Einsprüche bzw. Muster-Bescheidbeschwerden an das Landesverwaltungsgericht zur Verfügung gestellt sowie die jeweiligen Abläufe eines Verwaltungsstrafverfahrens dargestellt. Der Verfassungsgerichtshof hat schließlich die Verordnungen über Betretungsverbote für öffentliche Orte als teilweise gesetzwidrig erklärt – weil die Grenzen überschritten wurden, die dem zuständigen Bundesminister durch § 2 COVID-19-Maßnahmegesetz gesetzt sind. Die vonseiten des zuständigen Gesundheitsministers angekündigte „bürgerfreundliche Lösung“, in Bezug auf bereits rechtskräftige Corona-Strafen, bleibt abzuwarten. Im Herbst 2020 ist die Anzahl an Beschwerdefällen im Zusammenhang mit COVID-19 trotz zweitem Lockdown deut-

lich zurückgegangen. Dies war wohl dem Umstand geschuldet, dass bei vielen Verwaltungsübertretungen nur eine Ermahnung ausgesprochen oder eine Strafe in Höhe von rund EUR 50,- im Rahmen einer Organstrafverfügung eingehoben wurde.

Privatrechtsverwaltung der Gemeinden

2.11

Im Berichtsjahr gab es mit 8 Anfragen zur Wohnungsvergabe etwas weniger als im Vorjahr (11 Fälle). Die ohnehin schon langen Wartezeiten bei der Wohnungsvergabe verlängerten sich oft wegen der sehr konkreten Wünsche (Gartenanteil etc.). Einer geschiedenen, alleinerziehenden Mutter von 4 Kindern konnte nach Einschaltung des Landesvolksanwalts, trotz der geforderten stufenfreien Eingangssituation und weiterer wichtiger Kriterien (wie z.B. niedrige Miete), eine passende Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Dienst- und Arbeitsrecht

2.12

Von den sieben dienstrechtlichen Problemen betrafen zwei den Gemeindedienst, eine den Landesdienst und drei den Schuldienst. Die gewünschte Umstufung im Gehaltsschema einer Volksschullehrerin wurde in einem Fall thematisiert, in einem anderen Fall war die kurz vor der Pensionierung erfolgte Versetzung eines Volksschullehrers in einen anderen Bezirk Thema.

Anregungen

Anregungen und Stellungnahmen zur Gesetzgebung

3.1

Jede Person kann konkrete Anregungen zur Änderung von Landesgesetzen direkt an den Landtag richten (Petitionsrecht § 10 LV) oder diesen Vorschlag beim LVA vorbringen. Der LVA hat gemäß Art 59 Abs 2 und 7 LV iVm. § 3 Abs 6 LVA-G die Aufgabe, die Anregungen zur Gesetzgebung an den Vorarlberger Landtag weiterzuleiten. Darüber hinaus kann der LVA auch von sich aus, vor allem in Zusammenhang mit aktuellen Prüfungsfällen, Anregungen an die Gesetzgebung machen und im Rahmen der Begutachtung von aktuellen Gesetzgebungsentwürfen Stellungnahmen abgeben.

Stellungnahme zum Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen

Innerhalb der Begutachtungsfrist wurde eine umfangreiche Stellungnahme zum geplanten Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen fristgerecht an das Amt der Vorarlberger Landesregierung übersandt. Viele Anregungen betrafen sozialpolitische Aspekte, wobei hier nur die wichtigsten zusammengefasst sind: Der Entwurf sah vor, dass ausreisepflichtige Personen keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Da solche Personen von den Herkunftsländern oft nicht aufgenommen werden, können sie Österreich nicht verlassen. Sie dürfen aber auch in Österreich keiner regulären Arbeit nachgehen. Sie sind daher auf Sozialhilfe – als letztes soziales Netz – angewiesen. Werden sie von der Sozialhilfe ausgeschlossen, drängt man sie in die Illegalität (melderechtliche Erfassung), die Schwarzarbeit und Kleinkriminalität. Drittstaatsangehörige haben nach dem Entwurf keinen Zugang zu Lebensunterhalt, Wohnen oder einem Kostenbeitrag für die Heimreise. Gerade die Coronazeit hat aber gezeigt, dass Drittstaatsangehörige auch vollkommen unverschuldet in Österreich „stranden“. Der gesetzmäßige Ausschluss von Leistungen für das tägliche Leben zwingt diese Menschen, wie bei den ausreisepflichtigen Personen dargestellt, unter Umständen auch in die Illegalität. Asylwerbende Perso-

Anregungen

nen und ausreisepflichtige Fremde waren gemäß dem Vorschlag auch von der Unterbringung in stationären Einrichtungen ausgeschlossen. Für den Fall, dass solche Personen pflegebedürftig werden, besteht keine gesetzliche Möglichkeit, sie adäquat unterzubringen. Auch in diesem Punkt ist eine Härteklausel dringend erforderlich. Außerdem wurden die generell zu niedrigen Richtsätze kritisiert und auf die Gefahr, dass Wohnungen nicht mehr bezahlt werden können und dann Wohnungslosigkeit droht, hingewiesen. Kinderreiche Familien wären besonders betroffen, was auch zu Kinderarmut führen würde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Entwurf erhebliche Verschlechterungen für Bewohner_innen in therapeutischen u. ä. Wohngemeinschaften bedeuten würde, da sie nicht mehr den vollen Richtsatz erhalten sollten.

Wie bereits im Jahresbericht 2019 (Seite 23, 24) aufgezeigt, können Angehörige keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens bei Tod der hilfsbedürftigen Person stellen. Dies können nur Rechtsträger von stationären Einrichtungen. Obwohl im Ausschuss des Landesvolksanwaltes eine Änderung dieser Ungleichbehandlung in Aussicht gestellt wurde, sah der Entwurf keine Verbesserung vor. Ebenso wurde die Anregung des Landesvolksanwaltes (November 2019, LVAV-13/AnVe-4/2019), bei Personen, die Pflegeleistungen erbringen, das Pflegegeld nicht als Einkommen anzurechnen, nicht umgesetzt. Angeregt wurde auch eine Klarstellung, dass die Entschädigungen in sogenannten Werkstätten und Tagestherapiestätten nicht als Einkommen angerechnet werden. Positiv hervorzuheben ist, dass der Familienbonus nicht mehr als Einkommen angerechnet wird. Die Anregungen wurden nicht aufgegriffen und das Gesetz trotz unzähliger Einsprüche fast aller im Sozialbereich tätigen Organisationen beschlossen.

Noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurde im März 2021 ein Selbstständiger Antrag der ÖVP und der Grünen auf Änderung des Gesetzes eingebracht. Dieser sieht vor, dass das Pflegegeld, das pflegende An-

gehörigen im gleichen Haushalt erhalten, bei der Berechnung der Sozialhilfe anrechnungsfrei ist. Klarstellt wurde zudem, dass das Therapieentgelt nicht angerechnet wird und Bewohner_innen von therapeutischen u. ä. Wohngemeinschaften den vollen Richtsatz erhalten. Für Drittstaatsangehörige wurde eine Härtefallregelung geschaffen.

Damit werden die wichtigsten Forderungen doch noch erfüllt.

Stellungnahme zur Änderung des Campingplatzgesetzes

Obwohl (da ein selbstständiger Antrag und keine Regierungsvorlage eingebracht wurde) kein Begutachtungsverfahren durchgeführt wird, wurde zum selbstständigen Antrag (Beilage 142/2020 Zur Änderung des Campingplatzgesetzes) eine Stellungnahme abgegeben. Erst im Juli 2019 wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, bauliche Anlagen mit handelsüblichen Bestandteilen mit einer Fläche von insgesamt 35 m² auf Campingplätzen zu errichten. Für die bestehenden Schwarzbauten wurde eine Übergangsfrist geschaffen. Die Benutzer und Inhaber der Campingplätze hatten bis zum 31.12.2020 Zeit, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Schon im vergangenen Jahr (siehe Jahresbericht 2019, Seite 29) wurden bezüglich der Sicherheit der Nutzer_innen, Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sowie einer möglichen Gleichheitswidrigkeit (im Vergleich zu Bauten auf Baugrundstücken) erhebliche Bedenken geäußert. Statt die Einhaltung der neuen Bestimmungen zu überprüfen, sollte durch eine neuerliche Reform nach nun knapp einem Jahr – rückwirkend mit 1.1.2021 – das Ausmaß der überbauten Fläche von 35 auf 45 m² vergrößert werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine vergrößerte Dachfläche erhebliche Zusatzanforderungen bezüglich statischer Erfordernisse für Wind- und Schneelast stellt. Zudem wurde aufgezeigt, dass Dauercamper mit einfachsten Anbauten auch jede Ö-Norm bezüglich Wärmedämmeigenschaften unterlaufen. Für diese Bauten wird im Winter ein Vielfaches an Energie benötigt als in einem modernen Beherbergungsbetrieb. Da-

mit werden auch die Bestrebungen des Landes in Hinblick auf Energieautonomie bis 2030 und die Pariser Klimaziele erschwert. Deshalb wurde angeregt, die geplante Reform noch einem „Gesetzescheck Energieautonomie und Klimaschutz“ im Sinne des Landtagsbeschlusses „Klimanotstand ausrufen!“ vom Juli 2019 zu unterziehen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die

vorgeschlagene Reform schlussendlich nur den wirtschaftlichen Interessen der Campingplatzbesitzer dient, die entweder selbst größere Dauerstandplätze errichten können oder diese Möglichkeit ihren Kunden gegen entsprechendes Entgelt einräumen können.

Das Campinggesetz wurde beschlossen, ohne auf die Einwendungen einzugehen.

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

Gesetzliche Grundlage

4.1

Im Jahr 2005 wurde in Vorarlberg das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) beschlossen und zuletzt 2019 entscheidend novelliert. Es wurde der AD-Stelle die Aufgaben der Gleichbehandlungskommission (auch) für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer übertragen und eine Prüfungszuständigkeit im Bereich des barrierefreien Zugangs zu Webseiten und mobilen Anwendungen (vgl. § 10a Antidiskriminierungsgesetz) geschaffen. Österreich hat sich im Zuge der EU-E-Government-Strategie verpflichtet, die WCAG-Richtlinien umzusetzen, um das zentrale Anliegen, nämlich einen barrierefreien Webzugang für alle Menschen, zu ermöglichen. Alle Betreiber von öffentlichen Internetauftritten sind verpflichtet, die eigenen Angebote neu zu gestalten und gemäß den WCAG-Richtlinien zertifizieren zu lassen. Daher wurde auch der eigene Internetauftritt überarbeitet und einem WCAG-Zertifizierungsprozess sowie einem Zertifizierungsprozess bezüglich leicht verständlicher Sprache unterzogen. Die Zertifizierungsprozesse sind noch nicht vollkommen abgeschlossen. Durch diese Regelung wurden in Vorarlberg mehrere Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt. Damit wurde dem LVA die Aufgabe als Antidiskriminierungsstelle für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, aufgrund des Geschlechts sowie aufgrund der Staatsangehörigkeit bei Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit im Bereich der Verwaltung des Landes und der Gemeinden sowie aufgrund einer Behinderung für Angelegenheiten, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen, übertragen. Die Leitung dieser Stelle wird seither von der juristischen Mitarbeiterin Frau Dr.in Angela Bahro wahrgenommen. Bei Diskriminierungen von Landesbediensteten aufgrund des Geschlechts oder des Familienstandes ist eine weitere Ansprechpartnerin auch die Anlaufstelle zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern der Personalvertretung der Landesbe-

diensteten (gem. § 7 Abs 2 des Landes-Frauenförderungsgesetzes). Der Patientenanwalt für das Land Vorarlberg ist Antidiskriminierungsstelle für Patienten in Krankenanstalten, Bewohnern von Pflegeheimen und Klienten von Sozialeinrichtungen.

Diskriminierungen

4.2

Das Antidiskriminierungsgesetz (ADG) verbietet Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie des Geschlechts und sexuelle Belästigungen. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Ungleichbehandlung ohne sachlich nachvollziehbare Gründe stattfindet. Eine Ungleichbehandlung ist dann keine Diskriminierung, wenn es dafür sachlich nachvollziehbare Gründe gibt. Eine Belästigung liegt vor, wenn für die betroffene Person ein unerwünschtes Verhalten gesetzt wird, das die Würde verletzt oder die Person einschüchtert oder erniedrigt. Das Diskriminierungsverbot gilt für alle genannten Diskriminierungstatbestände, soweit sie in die Regelungskompetenz des Landes fallen. Dies betrifft somit auch alle Förderungen und Sozialleistungen des Landes wie Sozial- und Wohnbeihilfe, Wohnbau- und Familienförderung, aber auch die Behandlung in Krankenanstalten und Pflegeheimen, die Aufnahme in Gemeindewohnungen sowie öffentliche und private Kindergärten. Im Falle der Verletzung des Diskriminierungsverbotes sind Strafen vorgesehen. Die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist bis zu sechs Monate gehemmt, wenn eine Beschwerde von der Antidiskriminierungsstelle geprüft wird.

Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle:

- Prüfung von Diskriminierungen
- Förderung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durch Berichte und Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit Diskriminierungen im Zusammenhang stehen
- Zusammenarbeit mit anderen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsstellen, der Anlaufstelle

für Chancengleichheit und den Frauenberaterinnen (gemäß § 7 des Landes-Frauenförderungsgesetzes).

Einsatz für Gleichbehandlung und gegen Diskriminierung

4.3

Das für Oktober 2020 in Graz geplante Treffen, die Expert_innenkonferenz für Antidiskriminierung und die Tagung der Behindertenanwaltschaften, musste wegen Corona leider abgesagt und auf 2021 verschoben werden. Der mit der Regionalanwaltschaft gemeinsam geplante Sprechtag in Vorarlberg musste, ebenso wie ein geplanter Round Table zum Thema Diskriminierung coronabedingt abgesagt werden.

Aufgliederung der Fälle

4.4

Insgesamt langten 10 Anfragen und Beschwerden im Jahr 2020 bei der Antidiskriminierungsstelle ein, wovon 3 mangels Zuständigkeit weitergeleitet wurden. Die Anfragen und Beschwerden betrafen Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit (6), des Geschlechts (2), einer Behinderung (2). Die weiteren Anfragen und Beschwerden wegen Diskriminierungen auf Bundesebene bzw. im privatrechtlichen Bereich, wofür der LVA nicht zuständig ist, wurden unverzüglich an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Fälle zu Diskriminierung und Gleichbehandlung

4.5

LVAV-12/aMP-3/2020

vorarlberg museum – Barrierefreiheit

Ein Mitarbeiter des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Vorarlberg hat sich an den Landesvolksanwalt gewandt, da zwar der Platz vor dem „vorarlberg museum“ in Brezgen mit einem taktilen Leitsystem ausgestattet wurde, im „vorarlberg museum“ aber jegliche Hilfen für sehbehinderte Personen fehlen. Der Mitarbeiter des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Vorarlberg hatte sich bereits 2017 direkt an das „vorarlberg museum“ gewandt. Seine Bitte, ein taktilen Leitsystem vom Eingang bis zur Infor-

Tätigkeit als Antidiskriminierungsstelle

mationsstelle und bis zum Lift sowie auch bei den WC-Anlagen vorzusehen, wurde ursprünglich auch angenommen. Schließlich wurde die Errichtung eines taktilen Leitsystems aus „ästhetischen und architektonischen Gründen“ jedoch abgelehnt. Im März 2020 wandte sich der LVA mit dem Hinweis auf § 15 Abs. 2 Vbg. BauG, wonach öffentliche Bauten barrierefrei auszuführen sind, an die Vorarlberger Landesregierung und ersuchte, das Anliegen des Vertreters des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Vorarlberg nochmals zu prüfen. Dabei wurde auch auf die Regierungsvorlage verwiesen, in der festgehalten wurde, dass „barrierefrei“ heißt, dass vor allem Menschen mit Behinderungen (insbesondere Rollstuhlfahrer, Blinde und hochgradig Sehbehinderte, aber auch alte Menschen, Kinder, Personen mit Kinderwagen, Schwangere und Personen mit zeitweiligen Behinderungen (Gipsverband)) ein ungehinderter Zugang zu jenen Teilen ermöglicht wird, die für Besucher_innen/Kunden_innen bestimmt sind. Inzwischen wurde mit dem Vertreter des Vorarlberger Blinden- und Sehbehindertenverbandes neuerlich Kontakt aufgenommen und sein Anliegen positiv bearbeitet. Die Vorschläge für ein taktilen Bodenleitsystem wurden umgesetzt. Nun kann das „vorarlberg museum“ auch bei Veranstaltungen von sehbehinderten Personen ohne fremde Hilfe genutzt werden.

Präventive Menschenrechtskontrolle

Die Kommission des Landesvolksanwaltes

Gesetzliche Grundlagen

5.1

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (OPCAT) ist ein internationales Menschenrechtsübereinkommen der UNO. Die Vertragsstaaten verpflichteten, sich auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen zu schaffen, die Besuche und Überprüfungen an Orten durchführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte. Ziel ist die Prävention durch nationales „mensenrechtliches Monitoring“. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (CRDP oder gebräuchlicher UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, einen unabhängigen Präventionsmechanismus einzurichten, um jede Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und Programmen, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, zu verhindern. In Österreich wurde die Volksanwaltschaft als unabhängige Einrichtung zur Umsetzung des Fakultativprotokolls (OPCAT) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) beauftragt. Das Land Vorarlberg hat (als einziges Bundesland) den LVA als unabhängige Einrichtung mit der Umsetzung der völkerrechtlichen Aufgaben betraut. 2012 wurden dazu die rechtlichen Grundlagen in der Landesverfassung (Art 59 Abs 5), im Gesetz über den LVA (Art 2 Abs 4 u.a.) und im Antidiskriminierungsgesetz (§§ 12 u 14a) geschaffen. Zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wurde damit dem LVA im Bereich der Landesverwaltung aufgetragen, präventive Überprüfungen von Orten durchzuführen, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden könnte, und Einrichtungen und Programme von Menschen mit Behinderungen zu besuchen und zu kontrollieren. Für die Überprüfungen wurde eine interdisziplinär besetzte Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, eingerichtet.

Die Kommission hat folgende Befugnisse:

- das Recht auf Zutritt zu Orten von (möglichen) Freiheitsentziehungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

- das Recht, Auskunft zu verlangen
- das Recht, Einsicht in die Unterlagen einschließlich sensibler Daten (Klient_innenakten, Krankenunterlagen etc.) zu nehmen
- die Möglichkeit, Vier-Augen-Gespräche mit Personen, die sich in den Einrichtungen befinden, sowie sonstigen Personen, die in diesem Zusammenhang Auskunft erteilen können, zu führen.

Die Expert_innen sammeln Informationen und Fakten und bewerten diese, basierend auf den Vorgaben der internationalen Abkommen. Ziel der Kontrollbesuche ist sowohl die Förderung der menschlichen Würde als auch die Gewährleistung von Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen, mit und ohne Behinderungen.

Schon 2019 forderten Sozial- und Gesundheitsorganisationen unterstützt von der Wirtschaftskammer die Abschaffung der Kommissionen des Bundes- und des Landesvolksanwaltes, da diese einen unverhältnismäßigen Prüfungsaufwand verursachen würden. In Vorarlberg wurde die Abschaffung der Doppelgleisigkeit der Prüfungen gefordert, da in Vorarlberg als einzigem Bundesland sowohl die Bundeskommission als auch die Landeskommission prüfungszuständig sind. Dies sei zusätzlich zur Fachaufsicht der Landesregierung und der (fallweisen) Prüfung durch die ifs Bewohnervertretung unverhältnismäßig.

Die Kritik mündete im Herbst 2020 in einen selbständigen Antrag der ÖVP und der Grünen auf Abschaffung der Vorarlberger Kommission.

Der LVA zeigte in einer Stellungnahme auf, dass von den beiden Kommissionen jährlich nur etwa 15 von insgesamt 150 Einrichtungen geprüft wurden. Das bedeutet, dass in einer konkreten Einrichtung nur ca. alle zehn Jahre eine Prüfung stattfindet, die etwa 20 bis 25 Stunden Aufwand (und naturgemäß viel Aufregung) verursacht. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Landeskommission den Vorteil hat, dass ein un-

mittelbarer Austausch mit den zuständigen Landesbehörden über Probleme stattfindet und darüber in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Landesvolksanwaltschaftsausschusses auch dem Landtag berichtet wird.

Ohne eingehende Evaluation der Vor- und Nachteile einer eigenen Landeskommission beschloss der Landtag am 3.2.2021 die Änderung der Vorarlberger Landesverfassung, des Gesetzes über den Landesvolksanwalt sowie des Antidiskriminierungsgesetzes. Mit 1.10. 2021 werden die Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Bereich der präventiven Menschenrechtskontrolle in Vorarlberg an die (Bundes-)Volksanwaltschaft in Wien übertragen. Aus meiner Sicht hat die Tätigkeit der Vorarlberger Kommission durch eine unabhängige Prüfung vor Ort dazu beigetragen, dass die Qualität der Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen erhöht wurde. Auch wurden generelle Strukturprobleme angesprochen und einer Lösung zugeführt. Auf Anregung der Kommission wurde vom Sozialfonds ein Leitfaden zum Thema „Umgang mit Gewalt an pflegebedürftigen Menschen“ erarbeitet. Darin wird auch die Gewaltanwendung durch unterlassene Pflegeleistungen und deren Folgen (z. B. Dekubiti von Grad 3 und 4 als schwere Körperverletzungen) thematisiert. In dem Zusammenhang wurde auch auf die Anzeigepflicht gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GUKG) hingewiesen. Auch wurde vom Sozialfond das Merkblatt „Sichere Verwahrung von Arzneimitteln im Pflegeheimen“ erarbeitet, in dem vor allem auf die sichere Verwahrung von Suchtmitteln hingewiesen wurde.

Mit Jahresbericht 2019 (Seiten 36 und 37) wurde bereits darüber berichtet, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Menschen mit Pflegestufen 5, 6 und 7 nach dem Bundespflegegeldgesetz betreut werden, nicht ausreichend diplomiertes Pflegepersonal zur Verfügung steht, wie es nach den berufsrechtlichen Vorschriften des Gesundheits- und Pflegegesetz (GUKG) verpflichtend vorgesehen ist. Vom Amt der Vorarlberger Landesregie-

rung wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um mit den Institutionen Richtlinien für die erforderliche personelle Ausstattung zu erarbeiten. Die Umsetzung der neuen Richtlinie und die Endbegutachtung durch einen externen Experten hat sich jedoch aufgrund der COVID-19-Krise verzögert. Auch aufgrund des allgemeinen Personalmangels im Pflegebereich ist leider davon auszugehen, dass sich die Problematik der Sicherstellung der bedarfsgerechten Pflege im Behindertenbereich noch nicht wesentlich verbessert hat.

An dieser Stelle sei aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Forderung nach geeignetem diplomierten Pflegepersonal nicht dazu führen darf, dass der „Heimcharakter“ verstärkt und Großeinrichtungen gebaut werden. Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, was auch zentrumsnahes Wohnen in kleinen Wohnungen bedeutet. Im Bereich der baulichen Barrierefreiheit von älteren Gebäuden, insbesondere im Zusammenhang mit Brandschutz, gab es jedoch gar keine Fortschritte. In zahlreichen Berichten (siehe auch Jahresbericht 2019, Seiten 37 und 38) wurden einerseits die unübersichtlichen gesetzlichen Grundlagen und andererseits die massiven Fehleinschätzungen der Behörden aufgezeigt. Trotz der Zusagen der zuständigen Regierungsmitglieder wurde bislang keine Arbeitsgruppe eingerichtet, um einen nachvollziehbaren Leitfaden für die Gestaltung von Behinderten- und Pflegeeinrichtungen zu erarbeiten – wie er auch in anderen Bundesländern üblich ist.

Prüfung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

5.2

Insgesamt wurden zwei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geprüft. Besonders positiv ist, dass es im Bereich der Inklusion und Selbstbestimmung, der Kommunikation sowie der Förderung von Menschen mit Behinderungen keine Beanstandungen gab. Die Bemühungen der Einrichtungen in Richtung Inklusion werden

ausdrücklich anerkannt. Verbesserungsvorschläge gab es bezüglich der etwas lieblosen Gestaltung einiger Räume und der zum Teil nicht vorschriftsmäßigen Medikamentenverwahrung (z. B. Führung eines Medikamentendepots und der mangelhaften Entsorgung von Altmedikamenten).

Die Verbesserungsvorschläge wurden größtenteils sofort umgesetzt.

Wie in den Jahren zuvor wurde wiederum das generelle Thema der (fehlenden) Entlohnung der Menschen in Werkstätten angesprochen. Derzeit bekommen Menschen, die in Werkstätten arbeiten, nur ein Taschengeld und sind weder kranken- noch pensionsversichert. Dies führt dazu, dass sie auch im Alter kein Einkommen (Pension) haben und auf Mindestsicherung angewiesen sind. Es ist zu hoffen, dass die Landesregierung im eigenen Wirkungsbereich Maßnahmen setzt und auch darauf drängt, dass die Bundesregierung – wie angekündigt – einen Grundlohn in Beschäftigungsprojekten einführt.

Prüfung von Alters- und Pflegeheimen

5.3

2020 wurden drei Pflegeheime geprüft.

Prüfung eines kleinen Pflegeheimes im Bregenzerwald

Bereits im Herbst 2019 fand eine Prüfung eines kleineren Pflegeheimes statt. Aufgrund von zahlreichen Beschwerden, die anlässlich der Prüfung an den Landesvolksanwalt herangetragen wurden, erfolgte wenige Wochen nach der ersten unangemeldeten Prüfung eine zweite angemeldete Prüfung, um die behaupteten Missstände abzuklären. Hinweise auf unmenschliche Behandlungen konnten nicht verifiziert werden. Im Schlussbericht gab es einige Empfehlungen der Kommission bezüglich der Medikamentenverwahrung/-gebarung, Mitarbeiterschulungen etc., die inzwischen umgesetzt wurden. Die Hausordnung wurde auch auf Anregung der Kommission überarbeitet. Auch die korrigierte Hausordnung widersprach je-

doch in manchen Punkten (z. B. Besuchszeiten) den Bewohner_innenrechten des Vorarlberger Pflegeheimgesetzes. Daher wurde die Heimleitung aufgefordert, die Hausordnung neuerlich zu überarbeiten, was auch umgehend geschah. Der Hinweis der Kommission, dass auch von sogenannten selbstständigen Pfleger_innen, die durch eine Personalagentur vermittelt werden, die Arbeitsregelungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) einzuhalten sind, wurde von der geprüften Einrichtung zunächst nicht akzeptiert. Daher wurde eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) eingeholt. Das BMAFJ bestätigte die Rechtsansicht der Kommission. Das Heim wird nun bei der Personalplanung darauf achten, dass alle Mitarbeiter_innen die höchstzulässige Arbeitszeit nicht überschreiten.

Die Stellungnahme des BMAFJ wurde auch der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnis gebracht.

Prüfung eines Altersheimes eines großen Heimträgers

Im Jänner 2020 fand die Prüfung eines Altersheimes eines großen Heimträgers statt. Von Beginn an gestaltete sich die Prüfungssituation schwierig, da zunächst der Heimleiter die Zusammenarbeit ablehnte und die Unterlagen nicht herausgeben wollte. Schon bei der Prüfung wurde beanstandet, dass Suchtmittel frei zugänglich verwahrt und kein Suchtmittelbuch geführt wurde, in dem Ein- und Ausgänge kontrolliert werden. Diesbezüglich wurde auch auf das Merkblatt der Vorarlberger Landesregierung „Sichere Verwahrung von Arzneimitteln in Pflegeheimen“ (Stand Jänner 2019) hingewiesen. Der Heimleiter entgegnete, dass die Umsetzung des Merkblattes nicht verpflichtend sei. Zur Abklärung dieser und weiterer Fragen erfolgte vor Fertigstellung des gesamten Prüfungsberichtes ein Ersuchen an die Vorarlberger Landesregierung, die Medikamentengebarung in besagtem Heim (sowie zwei weiteren Heimen) zu überprüfen. Bei den angekündigten Überprüfungen in drei Heimen wurden erhebliche

Mängel in der Medikamentenverwahrung/-gebarung festgestellt und die Mängelbehebung vorgeschrieben. Von der Amtsärztin wurde in diesem Zusammenhang angekündigt, in Zukunft bei den Heimeinschauen ein verstärktes Augenmerk auf Medikamenten- und Suchmittelgebarung zu legen.

Im endgültigen Schlussbericht wurde auf weitere Missstände hingewiesen. Der Schlussbericht wurde zur Klärung einiger offener Fragen auch an die Vorarlberger Landesregierung übermittelt. Empfehlungen gab es im Bereich der Pflegedokumentation und des Wundmanagements. Es wurde eine Patientin mit einem Dekubitus Stufe 4 (schwere Körperverletzung) vorgefunden, welcher nur als Dekubitus der Stufe 2 deklariert war. Aus den (nicht vollständig vorgelegten) Unterlagen des Pflegeheimes war nicht ersichtlich, ob vonseiten des Heimes alle Maßnahmen gesetzt wurden, um das Entstehen und das Vergrößern dieses Dekubitus zu verhindern. Daher wurde zunächst auch eine Anzeige gemäß § 7 GUKG empfohlen. Zudem wurden Mängel in der Personalbesetzung im Bereich des diplomierten Personals festgestellt, welche auch von der Landesregierung bestätigt wurden. In diesem Punkt erging auch von der Vorarlberger Landesregierung eine Empfehlung an die Heimleitung, die Vorgaben der Landesregierung bezüglich Mindestpersonalvorgaben einzuhalten. Der Hinweis der Kommission, dass im Essensbereich keine Haare geschnitten werden sollten, wurde von der Heimleitung ebenfalls abgetan. Die Kritik wurde von der Landesregierung bestätigt und dem Heim empfohlen, in Zukunft diese Bereiche besser zu trennen. Auch dem Hinweis der Kommission, dass eine Absturzsicherung neben dem Stiegenabgang im Lift fehlt, wurde widersprochen. Es wurde fälschlich behauptet, dass die gleichlautende Vorschrift des hochbautechnischen Sachverständigen bei der letzten Heimeinschau – nämlich den Stiegenabgang so abzusichern, dass Rollstuhlfahrerinnen beim Reversieren nicht gefährdet werden – bereits umgesetzt wurde. Die Mängel wurden auch von der Landesregierung bestä-

tigt und eine sofortige Umsetzung verlangt. Auf die Empfehlung, im Lift barrierefreie Bedienungselemente anzubringen, wurde von der Heimleitung zunächst entgegnet, dass es nicht Aufgabe der Kommission des Landesvolksanwaltes sein könne, auf fehlende Sprachmodule und Blindenschriftzeichen hinzuweisen. Dem wurde entgegengehalten, dass natürlich auch die Barrierefreiheit gemäß der UN-BRK geprüft werde und Sprachmodule und Blindenschriftzeichen zentrale Punkte der Barrierefreiheit seien.

Gemeinsame Prüfung mit der Kommission der Bundesvolksanwaltschaft

Im Jänner 2020 wurden per E-Mail erhebliche Pflegemissstände in zwei Pflegeheimen behauptet. Die Vorwürfe reichten von mangelnder personeller Besetzung bis zu fahrlässigen Pflegehandlungen, die zu Körperverletzungen und sogar zum Tod von Bewohner_innen geführt hätten. Aufgrund dieser Anzeige erfolgte zunächst eine interne Prüfung und eine Prüfung durch die Heimaufsicht der Vorarlberger Landesregierung. Aufgrund der Anzeige, die auch an die Volksanwaltschaft gerichtet war, erfolgte (corona-bedingt erst Anfang September) eine gemeinsame Prüfung der Kommission der Volksanwaltschaft in Wien und der Kommission des Landesvolksanwaltes zu den behaupteten Missständen.

Die Hinweise auf gravierende Mängel haben sich bei der Prüfung nicht bestätigt.

Die Behebung diverser Mängel (Datenschutz bei der Videoüberwachung, Verbesserungen bei der Medikamentengebarung, beim Schmerzmanagement und bei der Gewaltprävention) wurde von der Leitung zugesagt.

Prüfung eines kleinen Heimes im Klostertal

Ende 2020 fand eine Prüfung eines kleinen Heimes eines landesweiten Heimträgers im Klostertal statt. Erfreulicherweise gab es kaum Beanstandungen. Angeregt wurden die Assessmentinstrumente zur Erhebung des Sturzrisikos und des Dekubitus-Risikos zu evaluieren. Weiter wurde

empfohlen, Mängel im Bereich der Barrierefreiheit zu beheben und die Dokumentation von Dekubiti-Fällen zu verbessern und Einzelfälle nachzuevaluieren.

Prüfung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

5.4

Mit 1.7.2018 ist die Novelle zum Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) in Kraft getreten. Durch die Novelle fallen freiheitsbeschränkende Maßnahmen (die nicht

alterstypisch sind) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nun unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Das bedeutet, dass zur Überprüfung der Maßnahmen die Bewohnervertretung und die Gerichte zuständig sind. Dadurch wurde auch eine Prüfungszuständigkeit der Kommission der Volksanwaltschaft in Wien begründet. Um Doppel-Prüfungen zu vermeiden werden keine Prüfungen der Kommission des Landesvolksanwaltes in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt.

Vorarlberger Monitoringausschuss

Gesetzliche Grundlagen

6.1

Der Vorarlberger Monitoring-Ausschuss (VMA) ist ein unabhängiger Ausschuss. Der VMA überwacht, ob Vorarlberg die Rechte von Menschen mit Behinderungen, vor allem die Forderungen der UN-Konvention, einhält. Im Monitoring-Ausschuss arbeiten acht Mitglieder und deren Ersatzmitglieder, die für drei Jahre bestellt werden.

Die Mitglieder sind

- der LVA als Vorsitzender
- fünf Vertreter_innen von Menschen mit Behinderungen
- eine Person aus dem Bereich Menschenrechte
- eine Person aus dem Bereich Wissenschaft und Bildung

Der VMA macht öffentliche Sitzungen, zu denen alle interessierten Menschen kommen können. Es finden auch Sitzungen statt, bei denen nur Mitglieder des Monitoring-Ausschusses dabei sind. Bei diesen Sitzungen wird bestimmt, worüber bei den öffentlichen Sitzungen gesprochen wird. Der VMA nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die mit der UN-Konvention zu tun haben. Er macht darauf aufmerksam, welche Forderungen der UN-Konvention in Vorarlberg nicht eingehalten werden.

Zusammenarbeit mit vergleichbaren Einrichtungen

6.2

Staatenprüfung der Vereinten Nationen - Schattenbericht

2020 fanden zahlreiche (digitale) Vernetzungstreffen der Monitoringausschüsse statt. Im Mittelpunkt stand die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Staatenbericht (Schattenbericht). 2008 hat sich Österreich zur Umsetzung der UN-BRK verpflichtet. Damit hat man auch zugestimmt, regelmäßig von den Vereinten Nationen überprüft zu werden, ob zielführende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen. Die letzte Staatenprüfung hat-

te 2013 stattgefunden. Die ursprünglich für 2020 angesetzte Staatenprüfung wurde corona-bedingt verschoben. Am 3.12.2020, am internationalen Tag der Menschen mit Behinderungen, veröffentlichte der Bundesmonitoring-Ausschuss den Schattenbericht, welcher dringenden Handlungsbedarf aufzeigt (weitere Details: www.Monitoring-Ausschuss.at). Im Bericht wurde darauf hingewiesen, dass es in den letzten Jahren in vielen Bereichen zu einem Stillstand und sogar zu Verschlechterungen gekommen war. Kritisiert wurde, dass das Recht auf Persönliche Assistenz (PA), die einen Schlüssel zu einem selbstbestimmten und unabhängigen Leben darstellt, in vielen Bundesländern nur unzureichend umgesetzt wurde und darauf kein Rechtsanspruch besteht. Im Bereich des barrierefreien Bauens wurden sogar Rückschritte verzeichnet. Mängel im barrierefreien Bauen schränken nach wie vor Menschen mit Behinderungen in ihrer freien Wahlmöglichkeit ihres Wohnortes ein und verhindern auch, dass sie Freunde und Bekannte besuchen können. Auch wurde der Stillstand in Sachen „inklusive Bildung“ aufgezeigt. Inklusive Schulen sind immer noch nicht der Regelfall. Stattdessen werden in Sonderschulsystemen Kinder mit Behinderungen ausgegrenzt. Durch die Corona-Pandemie haben sich Probleme in großen Behinderteneinrichtungen verstärkt. Es wird der Rückbau der großen Heime und die Schaffung von kleinen gemeindenahen Einrichtungen gefordert. Die Staatenprüfung Österreichs wird vermutlich erst 2021/2022 stattfinden. Mit einer Verurteilung Österreichs ist in vielen Punkten zu rechnen.

Tätigkeiten des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses

6.3

Integrationsklassen und Sonderschulen: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?

Am 12.6.2019 fand in der Fachhochschule in Dornbirn die 4. öffentliche Sitzung des Monitoring-Ausschusses zum Thema „Jugendforum für Menschen mit Behinderung – Schule inklusive“ statt. Ziel der Veranstaltung war, eine wissenschaftliche Befragung von (ehemaligen) Schüler_innen im Alter von 14

bis 24 Jahren (bzw. stellvertretend deren Eltern) in Sonderschulen bzw. in Integrationsklassen wissenschaftlich vorzubereiten. Erhoben werden sollte, wie Schüler_innen ihre Schulzeit erleben bzw. erlebt haben. Es sollte untersucht werden, ob bzw. welche Unterschiede in den unterschiedlichen Schulsystemen aus Sicht der Schüler_innen bestehen. In der Zeit von März bis Mai 2020 wurde eine Online-Befragung von Schüler_innen (bzw. ehemaligen Schüler_innen) in Integrationsklassen und Sonderschulen in Vorarlberg im Alter von 10 bis 30 Jahren durchgeführt. Mit der Befragung wurde erhoben, wie schulische Rahmenbedingungen wahrgenommen werden, das Verhältnis zu Mitschüler_innen und Lehrer_innen beschrieben wird und welche Lernbedingungen hilfreich sind. An der Befragung nahmen insgesamt 157 Personen teil. Die Studie sollte bei der öffentlichen Sitzung des Monitoring-Ausschusses präsentiert werden. Die öffentliche Sitzung mit dem Titel „Integrationsklassen und Sonderschulen in Vorarlberg: Wo stehen wir? Wie geht es weiter?“, die zuerst für den 10.6.2020 geplant war und auf den 21.10.2020 verschoben wurde, musste aufgrund der Coronamaßnahmen abgesagt werden.

Neue Forschung: FH Vorarlberg und Masterarbeit

Da nur ca. 10 % der infrage kommenden Schüler_innen an der Befragung teilgenommen hatten, wurde die Fachhochschule Vorarlberg mit einer ergänzenden Studie beauftragt. In Gruppengesprächen mit Direktor_innen soll der Frage nachgegangen werden, wie die Teilnahme der Schüler_innen an der Befragung unterstützt wurde und wie die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und dem VMA verbessert werden kann. Außerdem wird sich eine Studierende des Master-Studienganges Soziale Arbeit weiter mit Erfahrungen von Schüler_innen mit Lernschwierigkeiten in Vorarlbergs Schulen beschäftigen. Es ist geplant, dass die drei Studien bei der nächsten öffentlichen Sitzung des VMAs im Herbst 2021 präsentiert und daraus Verbesserungsvorschläge sowohl für die Schulorganisation als auch für den Schulalltag abgeleitet werden.

**WIR
SIND FÜR
SIE DA.**

**Florian Bachmayr-Heyda
und sein Team**

Landesvolksanwalt für Vorarlberg
Landwehrstraße 1
6900 Bregenz

Telefon: 05574 47027
E-Mail: buero@landesvolksanwalt.at
Internet: www.landesvolksanwalt.at